

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1987/6/12 B352/87, B371/87, B372/87

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.06.1987

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

Rechtssatz

Der Mitteilung einer Behörde, daß sie zu aufsichtsbehördlichen Verfügungen keinen Anlaß finde, fehlt jeder rechtsgestaltende oder rechtsfeststellende Inhalt: Ein derartiger Verwaltungsakt ist daher kein Bescheid iS des Art144 Abs1 B-VG (VfSlg. 5885/1969, 10023/1984). Diese rechtliche Qualität bliebt auch dann unverändert, wenn es zur nennung der Gründe kam, die dazu führten, daß die Anregung der Partei - zur Ausübung des Aufsichtsrechts - nicht aufgegriffen wurde (VfSlg. 9095/1981)

Entscheidungstexte

B 352/87,B 371,372/87
Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.06.1987 B 352/87,B 371,372/87

Schlagworte

Bescheidbegriff, Aufsichtsrecht, VfGH / Bescheid

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B352.1987

Dokumentnummer

JFR_10129388_87B00352_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at